

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und
Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen
(Seerechtliche Verteilungsordnung)
— Drucksache 10/3853 —

A. Problem

In Anpassung an die internationale Rechtsentwicklung soll das für die Bundesrepublik Deutschland derzeit geltende internationale Übereinkommen von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen durch das im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation abgeschlossene internationale Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ersetzt werden. Die Ersetzung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1957 durch das Übereinkommen von 1976 macht eine Anpassung der Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung von 1972 an die Regelungen des Übereinkommens von 1976 erforderlich.

B. Lösung

Die Seerechtliche Verteilungsordnung von 1972 wird durch eine konstitutive Neufassung ersetzt.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur Annahme des Gesetzentwurfs mit Einzeländerungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3853 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit der Eröffnung des Verteilungsverfahrens gilt der Fonds als errichtet. Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 beschränkt sich die Haftung der Personen, die zu dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Personenkreis gehören, für alle Ansprüche, die

1. aus dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind,
2. der Haftungsbeschränkung nach den §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuches unterliegen und
3. zu der Anspruchsklasse, im Falle des § 1 Abs. 5 zu den Ansprüchen wegen Sachschäden gehören, für die das Verfahren eröffnet worden ist,

auf die Haftungssumme. An dem Verteilungsverfahren nehmen alle Gläubiger von Ansprüchen teil, für welche die Haftung nach Satz 2 beschränkt worden ist.“

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Aufhebung von Vorschriften; Übergangsregelung

Die Seerechtliche Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953), geändert durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch anwendbar in den Fällen, in denen das Ereignis, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für die die Haftung beschränkt werden kann, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Vereinbarungen der Länder, die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zuweisen, bleiben unberührt.“

Bonn, den 20. Mai 1986,

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Eylmann	Dr. Schwenk (Stade)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Dr. Schwenk (Stade)**1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (Seerechtliche Verteilungsordnung)
— Drucksache 10/3853 —

wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 162. Sitzung am 3. Oktober 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 11. Dezember 1985 und in seiner 73. Sitzung am 29. Januar 1986 beraten.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen der § 8 Abs. 1 und § 38.

Der Gesetzentwurf legt eine Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung vor. Die Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung wird dadurch notwendig, daß das geltende Brüsseler Übereinkommen von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen durch das auf der diplomatischen Konferenz der Intergovernmental Maritime Consultative Organization am 19. November 1976 in London abgeschlossene Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ersetzt werden soll. Die geltende Fassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) beruht noch auf den Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens von 1957, dessen Vorschriften durch Artikel 1 Nr. 4 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) in die §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuches eingearbeitet worden sind.

Zudem ist die Seerechtliche Verteilungsordnung nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. März 1975 (BGBl. II S. 301) als verfahrensrechtliche Vorschrift im Rahmen der Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Öltankern für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden anzuwenden.

Zugleich mit der Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung hat die Bundesregierung das Zustimmungsgesetz zu dem neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 — Drucksache 10/3553 — und den Entwurf eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes — Drucksache 10/3852 —, mit dem die notwendigen Änderungen

im Handelsgesetzbuch vorgenommen werden, beim Parlament eingebracht. Der Rechtsausschuß empfiehlt in gesonderten Beschlußempfehlungen auch die Annahme dieser Gesetzentwürfe.

Bei der Anpassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung an das neue Recht erscheint es zweckmäßig, wegen des erheblichen Umfangs der notwendigen Änderungen eine konstitutive Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung zu erlassen. Dabei können die Grundzüge des Verteilungsverfahrens jedoch beibehalten werden. Wie schon bisher lehnt sich die Verteilungsordnung an das Konkursrecht an.

Gegenüber der geltenden Fassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung bringt das neue Gesetz im wesentlichen folgende Neuregelungen:

- a) Das neue Haftungsbeschränkungsübereinkommen sieht für einzelne Ansprüche einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vor: In Artikel 7 ist dies für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden bestimmt. Auch für Ansprüche auf Erstattung von Kosten für die Beseitigung von Wracks oder der Ladung eines Schiffes gilt nicht der in Artikel 6 des Übereinkommens allgemein für Personenschäden festgesetzte Haftungshöchstbetrag. Des weiteren sieht Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c des neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommens für Berger oder Retter, die nicht von einem Schiff aus arbeiten oder die ausschließlich auf dem Schiff arbeiten, für das sie Bergungs- oder Hilfsleistungsdienste verrichten, einen besonderen Haftungshöchstbetrag vor.

In diesen Fällen wird gegebenenfalls ein gesonderter Fond eingerichtet und ein eigenständiges Verteilungsverfahren durchgeführt.

Die geltende Verteilungsordnung geht davon aus, daß für die aus einem bestimmten Ereignis im Zusammenhang mit der Verwendung des Schiffes entstandenen Ansprüche ein einheitlicher Fonds zu errichten ist. Die Neuregelung hat insoweit den Erfordernissen, die das neue Haftungsbeschränkungsübereinkommen stellt, Rechnung zu tragen.

- b) Die Neufassung der Verteilungsordnung berücksichtigt ferner, daß künftig nach § 467 e Abs. 2 Satz 1 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes — Drucksache 10/3852 — in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Haftungsbeschränkung auch dann geltend gemacht werden kann, wenn ein Verteilungsverfahren nicht eingeleitet wird.

- c) Eine Folgerung ist auch aus Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommens zu ziehen. Hiernach setzt die Errichtung eines Fonds in einem Vertragsstaat voraus, daß in diesem Staat ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs eingeleitet wird. Diese Voraussetzung ist bisher nur im Falle der Errichtung eines Fonds nach Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens vorgesehen. In den übrigen Fällen besteht im geltenden Recht diese Einschränkung nicht. Deshalb muß in der neuen Seerechtlichen Verteilungsordnung die entsprechende Anpassung vorgenommen werden.
- d) Eine weitere Änderung ergibt sich daraus, daß die Errichtung eines Fonds nach dem neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommen sich auf das Erkenntnisverfahren und die Zwangsvollstreckung wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs unterschiedlich auswirkt, je nach dem, ob der Fonds im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Haftungsbeschränkungsübereinkommens errichtet wird. Wenn ein Verteilungsverfahren im Inland eröffnet wird, so muß ein anhängiger Rechtsstreit wegen eines Anspruchs, für den die Haftung des Schuldners sich mit der Eröffnung des Verteilungsverfahrens auf die Haftungssumme beschränkt (§ 8 Abs. 1 des Entwurfs), unterbrochen werden; eine Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 und 4 des Entwurfs). Wird dagegen der Fonds in einem anderen Vertragsstaat errichtet, so ist nach Artikel 13 Abs. 1 des neuen Haftungsbeschränkungsübereinkommens die Zwangsvollstreckung wegen des der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs im Inland nur dann unzulässig, wenn der Gläubiger den Anspruch bereits gegen den in dem anderen Vertragsstaat errichteten Fonds geltend gemacht hat, und wenn dieser Fonds dem Gläubiger tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferierbar ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Entwurfs). Ein im Inland anhängiger Rechtsstreit wird unter den genannten Voraussetzungen nur dann unterbrochen, wenn das für die Errichtung und Verteilung des Fonds maßgebende ausländische Recht der Errichtung des Fonds diese Rechtsfolge beilegt (§ 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entwurfs).
- Dagegen treten bei einem Fonds, der nach Artikel V Abs. 3 des Ölhaftungsübereinkommens errichtet wird, die in Artikel VI dieses Übereinkommens genannten Wirkungen der Fondserrichtung unabhängig davon ein, ob der Gläubiger seinen Anspruch gegen diesen Fonds geltend macht (§ 35 des Entwurfs).
- e) Schließlich wurden in der Neufassung der Seerechtlichen Verteilungsordnung eine Reihe von Vorschriften überarbeitet und verbessert und einige in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen geklärt.
- Im übrigen darf wegen der Einzelheiten auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/3853 — Bezug genommen werden.
3. Zu den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:
- a) Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 Nr. 2 dient lediglich der Klarstellung, daß eine Haftungseinschränkung nur insoweit eintritt, als die Ansprüche der Haftungsbeschränkung nach §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuches unterliegen.
- b) Mit dem Vorschlag einer Übergangsregelung nimmt der Ausschuß eine Anregung des Bundesrates auf. Die Übergangsregelung soll für diejenigen Fälle gelten, in denen Ereignisse, aus denen ein Anspruch entstanden ist, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes geschehen sind.

Bonn, den 20. Mai 1986

Eylmann Dr. Schwenk (Stade)
Berichterstatter